

**Nichtamtliche Lesefassung**  
**Ordnung für die Prüfung im Bachelornebenfach Angewandte Mathematik  
des Fachbereichs IV der Universität Trier**  
**vom 24. September 2012**  
**geändert am 18.07.2014**  
**Berichtigung vom 23.09.2014**

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011(GVBl.S.455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 04. Juli 2012 die folgende Prüfungsordnung für das Bachelornebenfach Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 25. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelornebenfach Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV an der Universität Trier.
- (2) Im Nebenfachstudiengang richtet sich der akademische Grad nach dem gewählten Hauptfach.

**§ 2 Studienumfang, Module**

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) beträgt: 38 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang B geregelt.
- (2) Die genaue Beschreibung der einzelnen Module erfolgt im Modulhandbuch. Der Studienplan sowie das Modulhandbuch werden der fachlichen Entwicklung entsprechend kontinuierlich angepasst und aktualisiert. Die Genehmigung von Änderungen im Studienplan obliegt dem Prüfungsausschuss Mathematik. Änderungen im Modulhandbuch werden vom Modulverantwortlichen vorgenommen.

Die Module sind (vgl. Anhang):

***Pflichtmodule:***

1. Lineare Algebra	6 SWS	10 LP
2. Einführung in die Mathematik	8 SWS	10 LP
3. Analysis einer und mehrerer Veränderlicher	6 SWS	10 LP

***Wahlpflichtmodule:***

4. WPI: ein Modul aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahrscheinlichkeitsrechnung und Programmierung *)</li> <li>• Lineare Optimierung</li> </ul>	6 SWS	10 LP
5. WPII: zwei Module aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lineare Optimierung</li> <li>• Maß- und Integrationstheorie1)</li> <li>• Wahrscheinlichkeitstheorie 2)</li> <li>• Numerik</li> <li>• Differentialgleichungen</li> <li>• Algebraische Strukturen und elementare Zahlentheorie</li> </ul>	12 SWS	20 LP

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefung Analysis</li> <li>• Vertiefung Numerik 3)</li> <li>• Vertiefung Optimierung</li> </ul>		
--	--	--

- 1) Das Modul Wahrscheinlichkeitsrechnung und Programmierung ist zwingende Voraussetzung für das Modul Maß- und Integrationstheorie.
- 2) Das Modul Maß- und Integrationstheorie ist zwingende Voraussetzung für das Modul Wahrscheinlichkeitstheorie ist.
- 3) Das Modul Numerik ist zwingende Voraussetzung für das Modul Vertiefung Numerik.

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an Modulen des Modulbereichs WP I ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Lineare Algebra und Analysis I.

Zusätzlich muss als Zugangsvoraussetzung zum Modulbereich WP II - mit Ausnahme des Moduls Lineare Optimierung - das Modul Analysis einer und mehrerer Veränderlicher erfolgreich absolviert sein. Das Modul Lineare Optimierung darf nur einmal gewählt werden.

### § 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelornebenfachstudienganges wird dem Fachbereich IV übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Fach Mathematik des Fachbereichs IV.

### § 4 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan (s. Anhang) geregelt und wird bei mehreren Prüfungsformen zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(2) Bei der Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung legt der Prüfer die Prüfungsform im Rahmen der vorgesehenen Prüfungsmöglichkeiten fest.

## **§ 5 Mündliche Prüfungen**

Im Bachelornebenfachstudiengang Angewandte Mathematik werden mündliche Prüfungen im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten als Einzelprüfungen durchgeführt.

## **§ 6 Schriftliche Prüfungen**

(1) Im Bachelornebenfachstudiengang Angewandte Mathematik beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in der Regel 120 Minuten, je nach Umfang des zu prüfenden Moduls.

(2) Ist die letzte Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 5 dieser Ordnung statt. Sie muss bis zum Ende des nächsten Anmeldezeitraums zu der betreffenden schriftlichen Prüfung angemeldet werden, anderenfalls gilt sie als nicht bestanden.

## **§ 7 Praktische Prüfung**

Im Bachelornebenfach Angewandte Mathematik werden keine praktischen Prüfungen angeboten.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im **Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen** in Kraft.

Trier, den 24. September 2012

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier

Universitätsprofessor Dr. Ekkehard Sachs

## Anhang

Bachelornebenfach Angewandte Mathematik

### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse: keine

### B. Modularisierter Studienverlauf

#### 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtmodule in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 38 SWS, davon

- Pflichtmodule: 20 SWS
- Wahlpflichtmodule: 18 SWS

#### 2. Modulplan vgl. §2

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

### 2.1. Module

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzungen
Lineare Algebra	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Einführung in die Mathematik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Analysis einer und mehrerer Veränderlicher	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Programmierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung im zweiten Teil Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am ersten Teil (Einführung in die Programmierung)
Numerik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Lineare Optimierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Maß- und Integrationstheorie	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Wahrscheinlichkeitstheorie	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen

Differentialgleichungen	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Algebraische Strukturen und elementare Zahlentheorie	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Analysis	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Numerik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Optimierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des BSc Angewandte Mathematik.